

Information zum Asylverfahren

Deutsch

**Infobus
für
Flüchtlinge**



Ein Gemeinschaftsprojekt von

MFR

Münchner Flüchtlingsrat
Präsidentin 2010 „Münchner Leuchtturm“
Gebäude von der Landeshauptstadt München

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Landeshauptstadt
München
Kulturreferat



Wahl des Migrationsbeirates
am 22. Januar 2017



UNO-Flüchtlingshilfe

Willkommen in Deutschland!

Der Wegweiser bietet Ihnen eine erste Orientierung im Asylverfahren in Deutschland. Der Wegweiser soll in ihrer Handtasche oder Jackentasche Platz haben, deswegen ist er klein und dünn. Er wird nur manche Ihrer Fragen beantworten können. Aber er wird Sie hoffentlich so weit orientieren, dass Sie nach dem Durchlesen wissen, wo Sie welche Informationen erhalten und weitere Fragen stellen können. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg! Ihr Info Bus Team in München.

Kontakt:

infobus@amnesty-muenchen.de

Info-Bus c/o amnesty international, Volkartstr. 76, 80636 München

www.muenchner-fluechtlingsrat.de/infobus

Mobil: +49 176/67606378

Sprechstunden

Montag 14:00-15:30 Unterhaching, Biberger Str. 88

Montag 16:00-18:00 Mc Graw Kaserne, Tegernseer Landstr. 239a

Dienstag 17:00-19:00 Funkkaserne, Frankfurter Ring 200

Mittwoch 17:00-18:30 Bayernkaserne vor Haus 18 (mit SOLWODI), Heidemannstr. 50

Mittwoch 18:30-20 :00 Bayernkaserne vor Haus 45, Heidemannstr. 60

Samstag 11:00-13:00 Am Moosfeld 37

(Stand Juli 2016, immer aktuell auf der Homepage)



Beratungsstellen in München

Fragen zum Asylverfahren und Anhörungsvorbereitung Infobus für Flüchtlingen	Beratung in den Münchner Erstaufnahmen Tel: +49 176/67606378 infobus@amnesty-muenchen.de
Amnesty Asylsprechstunde	Volkartstr. 76. 80636 München (Leonrodplatz) Mi 19-20Uhr
Rechtshilfe für Ausländerinnen	EineWeltHaus, Schwanthalerstraße.80, 80336 München (U4/5 Theresienwiese), Di 18-20 Uhr, Anmeldung 17:15 Uhr
Beratung für Frauen JADWIGA	Schwanthalerstraße 79, 80336 München Telefon: +49 89/38534455 Email: muenchen@jadwiga-online.de
SOLWODI	Dachauer Str. 50 80335 München Tel.: +49 89/27275859 Email: muenchen@solwodi.de
Anhörungsvorbereitung Arrival Aid	Email: info@arrivalaid.org www.arrivalaid.org

In Deutschland bekommen Sie keinen kostenlosen Rechtsbeistand im Asylverfahren, Sie können sich aber kostenlos bei Beratungsstellen informieren!

Wichtige Adressen

Ankunftszentrum für Flüchtlinge (AZ)

Maria-Probst-Straße 14, 80939 München

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Boschetsriederstraße 41, 81379 München

Sozialdienst der Inneren Mission in den Erstaufnahmen

Bayernkaserne, Haus 58, Heidemannstr. 60, 80939 München

Dependance Funkkaserne, Frankfurter Ring 200, 80807 München

Dependance McGraw Kaserne, Tegernseer Landstr. 239a, 81539 München

Dependance Moosfeld, Am Moosfeld 37, 81829 München

Coming Home

Büro für Rückkehrhilfen

Franziskanerstraße 6-8

81669 München

Beratung Afrika, Südamerika Tel. +49 89/233-40780

Beratung Asien Tel. +49 89/233-40708

Beratung Osteuropa Tel. +49 89/233-40617

Beratung Südosteuropa und Irak Tel. +49 89/233-40776

Wer macht was im Asylverfahren?

Regierung von Oberbayern (ROB)

- ist für die Erstregistrierung von Flüchtlingen zuständig (Abteilung **EASY**)
 - weist Ihnen nach der Erstaufnahmeeinrichtung einen neuen Aufenthaltsort zu
-

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, in München „Boschetsriederstraße“)

- hört Sie zu Ihren Asylgründen an (Anhörung, Interview)
- entscheidet über Ihren Asylantrag
- klärt die Frage, ob Sie in Ihr erstes europäisches Land zurückgehen müssen
- Es ist eine Behörde, kein Gericht!

Ausländerbehörde der Stadt oder des Landkreises (ABH = KVR, in München: „Poccistraße“)

- verlängert Aufenthaltsgestattung, wenn Sie weiter in München untergebracht und/oder als Flüchtling anerkannt sind
- kann die Polizei anweisen, Sie festzunehmen, wenn Sie Deutschland verlassen müssen

Verwaltungsgericht (VG, in München: „Bayerstraße“)

- nimmt Ihre Klage gegen eine Ablehnung Ihres Asylgesuchs entgegen und entscheidet darüber

Übersicht Stationen im Asylverfahren

1. Äußerung des Asylgesuches

Melden Sie sich beim Ankunftscenter in München in der Maria-Probst-Str. 14. Sie können auch bei der Polizei Ihr Asylbegehren äußern, aber diese kann ein Verfahren wegen illegaler Einreise einleiten. In der Regel müssen Sie bei der Registrierung Ihre Dokumente abgeben.

Kopieren/ Photographieren sie Dokumente vorher und verlangen sie eine Quittung!

2. Ankunftscenter: Ausstellung Ankunftsausweis und kurzer Gesundheitscheck

Der Ankunftsausweis ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier. Es zeigt an, dass Sie Asyl beantragen wollen. Elektronisch werden Daten wie ihre Fingerabdrücke, und ihr Foto gespeichert.

3. Weiterverlegung in zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (EASY)

Im Ankunftscenter wird überprüft, welche Aufnahmeeinrichtung für Sie zuständig ist. Dies hängt von Ihrem Herkunftsland ab. Sie werden also ggfs. in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland weitergeschickt. (EASY Verfahren)

Familieneinheit: Wenn Sie mit Verwandten eingereist sind oder Verwandte in Deutschland haben, sprechen Sie das bei der Registrierung an, um ggf. in deren Nähe verteilt zu werden. Bei gesundheitlichen oder sozialen Problemen wenden Sie sich an den Sozialdienst in der Einrichtung.

4. **Unterbringung in der zuständigen EA:** In der ihnen zugewiesenen Erstaufnahme bleiben sie maximal 6 Monate. In München bekommen Sie einen gelben Hausausweis ausgestellt (yellow Paper) Darauf sind wichtige Termine eingetragen (Gesundheitsuntersuchung, Aktenanlage)

5. Untersuchung durch das Gesundheitsamt auf ansteckende Krankheiten

In den ersten Tagen findet eine Gesundheitsuntersuchung durch das Gesundheitsamt statt. Es

geht dabei um das Erkennen übertragbarer Krankheiten. Sie werden körperlichen untersucht, geröntgt und bekommen Blut abgenommen. Wenn Krankheiten vorliegen wird ihnen das schriftlich mitgeteilt, ansonsten bekommen sie keine Information

Wenn Sie unter gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht untersucht werden, sprechen Sie es an und wenden Sie sich auch an den Sozialdienst und die Ärzte in der Einrichtung.

6. Förmliche Antragstellung Asylantrag beim BAMF, Aktenanlage (der Termin wird auf dem Hausausweis eingetragen oder per Brief mitgeteilt): Die offizielle Asylantragsstellung erfolgt beim BAMF. Es ist für die Bearbeitung des Asylantrages verantwortlich. Hier werden Ihre Fingerabdrücke eingescannt und mit der EURODAC-Datenbank abgeglichen.

7. Reisewegsbefragung durch das BAMF (häufig mit Punkt 6 gemeinsam) Bei diesem Termin werden Sie zu Ihrem Reiseweg befragt. Das BAMF interessiert vor allem, ob Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Fingerabdrücke abgegeben, ein Visum beantragt oder einen Asylantrag gestellt haben. **ACHTUNG:** Wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurden, überprüft das BAMF, ob Sie in dieses Land zurückkehren müssen. (siehe Seite 10). Wenn es Gründe gibt warum sie nicht in dieses Land zurückkehren können (Gesundheitszustand, Situation dort) erwähnen Sie diese unbedingt bei diesem Termin.

8. Reisewegsbefragung durch ZRS (wird nicht bei allen Asylsuchenden durchgeführt)

9. Ausstellung der Aufenthaltsgestattung durch das BAMF (Green Paper)

Nach der Antragstellung erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung. Diese ist gültig solange ihr Asylverfahren in Deutschland bearbeitet wird, muss aber regelmäßig bei der zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden.

10. Verlegung in Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung/ Transfer

Nach spätestens sechs Monaten sollten Sie einen sogenannten »Transfer« in eine bayrische Kommune erhalten. Dort wird Ihnen eine Unterkunft zugewiesen.

11. Anhörung zu den Asylgründen beim BAMF, Einladung kommt per Brief (kann auch vor Punkt 10 geschehen): sehr wichtig!!! (siehe S. 12)

12. Zustellung des Protokolls der Anhörung

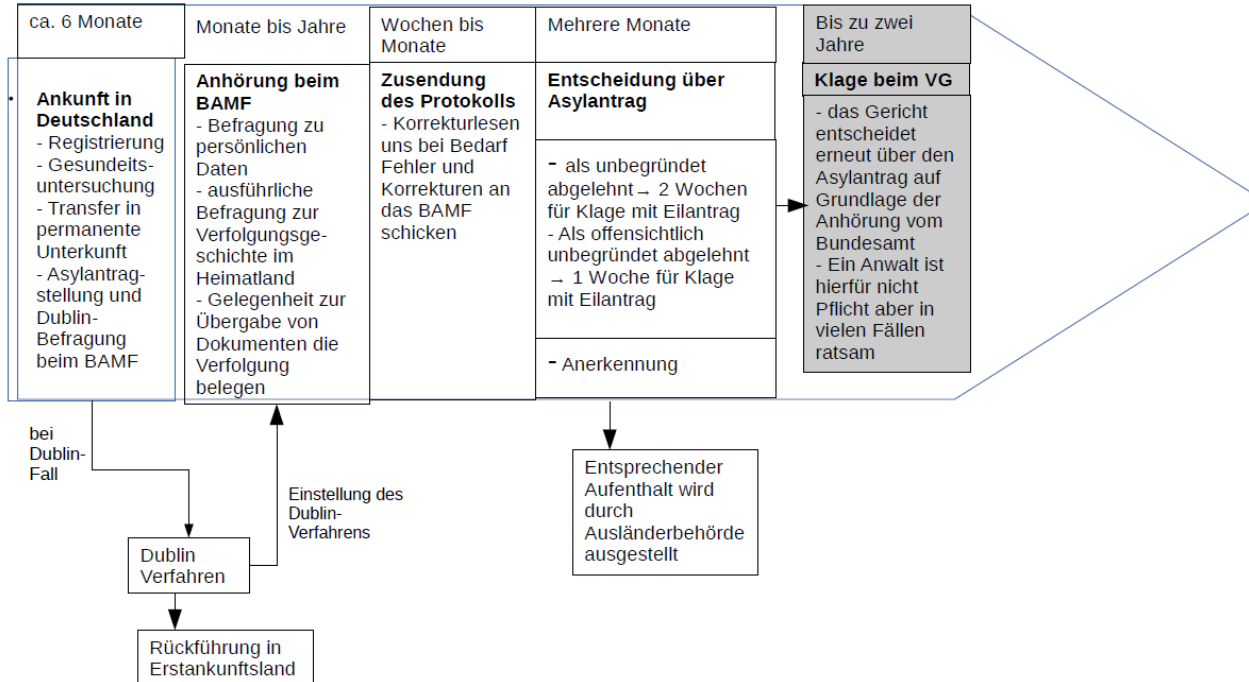
13. Antwort über Asylentscheidung per Post

14. Möglichkeiten Klage einzulegen (siehe S. 16/17)

WICHTIG: Die Prozedur läuft anders wenn schon in einem anderen Staat Fingerabdrücke abgegeben wurden, ein Asylantrag gestellt wurde oder mit einem Visa eines anderen Staates eingereist wurde → Mehr dazu auf Seite 10

Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (Bosnien, Albanien, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Herzegowina, Serbien, Senegal, Ghana) können in speziellen Aufnahmezentren untergebracht werden und ein beschleunigtes Verfahren bekommen. Wenn Sie davon betroffen sind versuchen Sie nach Möglichkeit noch vor dem Interview Beratung aufzusuchen.

Ablauf Asylverfahren



Dublin-Verordnung.

Nach der offiziellen Asylantragstellung beim Bundesamt sucht das **BAMF** in einer europaweiten Datenbank, der EURODAC, nach Ihren Fingerabdrücken. Wenn Sie schon in einem anderen Land in Europa waren und dort registriert wurden, in einem europäischen Land Asyl beantragt haben oder Sie sind mit dem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist sind, wird das BAMF überprüfen ob sie in das erste Land zurückkehren müssen.

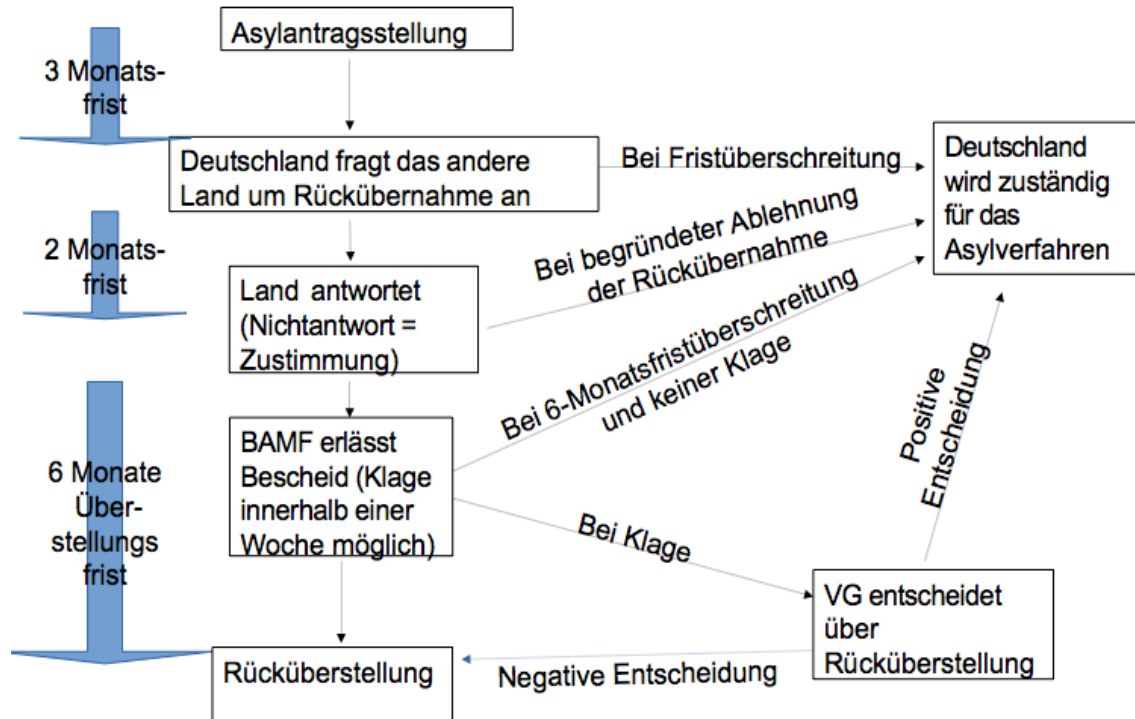
Sollte dies bei Ihnen der Fall sein suchen Sie unbedingt Beratung auf!

Wichtige Anmerkungen zur Grafik:

- wenn Klage eingereicht wird wird die 6 Monatsfrist ausgesetzt oder beginnt erst mit Entscheidung neu zu laufen!!!
- bei Untertauchen verlängert sich die Frist auf 18 Monate!
- wurde im ersten Land Asylantrag gestellt gelten etwas andere Fristen

Die Grafik stellt vereinfacht das Dublin Verfahren für ein Aufnahmeverfahren, also wenn nur Fingerabdrücke abgegeben wurden aber kein Asylantrag gestellt, dar. Suchen Sie für genauere Information unbedingt eine Beratungsstelle auf!

Ablauf Dublin-Verfahren bei Aufnahmeersuchen Deutschland



Anhörung im Asylverfahren (Punkt 11)

Sie erhalten vom **BAMF** eine schriftliche Einladung zu Ihrem Anhörungstermin.

Seien sie pünktlich da! Wenn Sie nicht kommen können weil Sie krank sind teilen sie das dem BAMF mit und legen Sie ein ärztliches Attest vor. Tun Sie das nicht, ist es negativ für ihr Asylverfahren!

Die Anhörung ist das wichtigste Ereignis während Ihres Asylverfahrens. Was Sie in Ihrem „Interview“ sagen, ist entscheidend und kann später nicht korrigiert werden. Besuchen Sie am besten vor der Anhörung eine Verfahrensberatung. Sie dürfen auch eine Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitbringen. Diese müssen Sie aber vorher schriftlich beim BAMF anmelden.

Vor der Anhörung

- Gehen Sie für sich selbst ihre Fluchtgeschichte in zeitlicher Reihenfolge durch, so dass sie bei der Anhörung den Ablauf klar schildern können.
- Falls Sie lebensbedrohliche oder schwere gesundheitliche Probleme haben, könnte dies einer Abschiebung ins Herkunftsland entgegen stehen. In diesem Fall benötigen Sie ein qualifiziertes, sehr ausführliches ärztliches Gutachten, das Sie so bald wie möglich dem BAMF zusenden sollten. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen an ein ärztliches Attest, sollten Sie unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen.
- Sie haben ein Recht darauf, dass die Anhörung in Ihrer Muttersprache durchgeführt wird. Teilen Sie diese dem Bundesamt mit. Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin wird vom Bundesamt gestellt oder Sie bringen eine/n Dolmetscher/in Ihres Vertrauens mit.
- Sie können als Frau darauf bestehen, von einer Frau angehört zu werden. Dies müssen Sie dem Bundesamt vorher mitteilen

Während der Anhörung

- Sie werden gefragt, ob Sie sich gut mit dem Dolmetscher verständigen können. Falls es Probleme mit dem Dolmetscher gibt, geben Sie das zu Protokoll und verlangen Sie einen anderen Übersetzer. Nicht alle Dolmetscher sind genügend qualifiziert. Zur Not muss die Anhörung vertagt werden. Lassen Sie sich hier auf keine Kompromisse ein.
- Der Anhörer wird sie fragen, ob Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Anhörung zu absolvieren und ob Sie alles zum Ablauf verstanden haben. Sagen Sie es sofort, falls Sie Probleme sehen oder noch Fragen haben. Lassen Sie sich von der eventuell gestressten Reaktion des Anhörers nicht einschüchtern, es ist Ihre Anhörung und Ihr Recht.
- Antworten Sie auf Fragen erst, wenn sie diese genau verstanden haben!
- Berichten Sie alle wichtigen Ereignisse, persönliche Erlebnisse oder Vorfälle, auch wenn der Entscheider nicht explizit danach fragt.
- Zeigen Sie alle Beweise (Dokumente, Zeitungsartikel, Fotos).
- Erzählen Sie auch von schmerzlichen und peinlichen Dingen , es kann für Ihr Asylverfahren sehr wichtig sein. Falls Sie es nicht können, sagen Sie zumindest, dass Sie an dieser Stelle nicht weiter sprechen können, weil die Erinnerung zu schlimm ist.
- Ihre Aussagen werden auf Deutsch aufgenommen und später protokolliert. Die Aufnahme wird vom Dolmetscher für sie rückübersetzt. Achten Sie hierbei genau auf Fehler und korrigieren Sie diese sofort. Das Protokoll ist die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren und auch im Falle einer Klage die Grundlage für die Entscheidung bei Gericht.

Die Anhörung/ Interview

<p>24 Fragen zu Identität, Familie und Herkunft</p>	<p>- Klärung der Identität in kurzen Fragen. → Antworten Sie direkt und klar</p>
<p>Fluchtweg:</p>	<p>- Fluchtweg schildern. - Häufig Wiederholung von bereits gestellten Fragen - → trotzdem erneut wahrheitsgemäß antworten und eventuelle Widersprüche zu vorherigen Aussagen vermeiden oder klären</p>
<p>Fluchtgründe:</p>	<p>→ Schildern Sie von sich aus klar und überzeugend alle persönlichen Gründe und Ereignisse, die Sie zur Flucht gezwungen haben. Diese Schilderung ist die Grundlage dafür, ob das BAMF Sie als Flüchtling anerkennt oder nicht.</p>
<p>Hindernisse für eine Rückkehr</p>	<p>→ Schildern Sie von sich aus warum Sie nicht in Ihr Herkunftsland zurückkehren können. und Ihrer individuellen Betroffenheit Das ist die Grundlage dafür, dass das BAMF eine eventuelle Abschiebung aussetzt.</p>
<p>Worum geht es dem Entscheider des BAMF? Der Entscheider muss überzeugt sein, dass alles was Sie sagen, stimmt. Deshalb prüft er Ihre Aussagen sehr genau. Wenn Sie keine objektiven Beweise vorlegen können, muss er Ihnen persönlich glauben.</p>	

Die Kriterien der Asylprüfung

- Asyl wird gewährt, wenn sie persönlich aufgrund Ihrer Rasse/ Ethnie, Religion, Nationalität, Sozialen Gruppe oder ihrer Politischen Überzeugung verfolgt werden werden.
- Ihr Recht auf **Leben, Freiheit** und **körperliche Unversehrtheit** muss in jedem Land geschützt werden.

Wichtig für das Anhörungsgespräch:

- Ihr Gesprächspartner ist der Entscheider, nicht der Dolmetscher. Richten Sie sich an ihn
- Schauen Sie ihrem Gesprächspartner in die Augen. In der deutschen Kultur ist es unhöflich oder wirkt unaufrichtig, wenn man dies nicht tut.
- Sprechen sie die Dinge direkt an. Wenn lange um ein Thema herumgeredet wird, gilt das als Unsicherheit und als ein Versuch, etwas zu vertuschen. Sie verlieren damit an Glaubwürdigkeit.
- wenn es Missverständnisse gegeben hat oder eventuell auch Widersprüche zu den vorherigen Befragungen bei den Behörden entstanden sind klären Sie diese im Interview auf
- Unterschreiben Sie am Ende des Interviews nur wenn Sie alles Verstanden haben und alle wichtigen Dinge zu Protokoll genommen wurden!

Nach der Anhörung

- **Das Anhörungsprotokoll** (Punkt 12): Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen einige Wochen nach der Anhörung auf deutsch zugeschickt. Lassen Sie es sich so schnell wie möglich übersetzen. Bei Fehlern können Sie eine Korrekturbitte schriftlich an das BAMF richten.

Die Asylentscheidung /Bescheid (Punkt 13):

Schauen Sie genau hin, was das BAMF Ihnen schreibt und wie es die Anerkennung oder Ablehnung Ihres Asylantrags begründet. Sie können gegen die Entscheidung des BAMF Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Die Frist für die Klage beginnt nach dem Tag, an dem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde. Bewahren Sie den Brief zusammen mit dem Briefumschlag (!) auf, das Datum des Eingangsstempels ist für die Frist entscheidend.

Asylentscheidung des BAMF: Welche Entscheidungen sind möglich?

Entscheidung	Konsequenz/ Fristen
1. Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG)	- Aufenthalt für 3 Jahre und blauer Flüchtlingspass - privilegierter Familiennachzug möglich (nur bei Antrag binnen 3 Monaten nach rechtskräftigem Bescheid)
2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 AsylG)	- Entspricht Asylberechtigten → siehe oben
3. Zuerkennung von subsidiärem Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG)	- Aufenthalt für 1 Jahr, bei Verlängerung für 3 Jahre - privilegierter Familiennachzug bis 16.03.2018 ausgesetzt - 2 Wochen um beim VG Klage einzureichen und die Anerkennung als Flüchtling zu beantragen.

<p>4. Ablehnung als Asylberechtigter und als Flüchtling, aber Vorliegen von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)</p>	<p>1. - Aufenthalt für 1 Jahr, bei Verlängerung für 3 Jahre - 2 Wochen um beim VG Klage einzureichen und die Anerkennung als Flüchtling bzw. subsidiären Schutz zu beantragen.</p>
<p>5. Ablehnung des Asylantrags als unbegründet; keine Abschiebungsverbote</p>	<p>- Asylantrag abgelehnt - 2 Wochen um beim VG Klage einzureichen und den Flüchtlingsschutz oder die Feststellung von Abschiebeverboten zu beantragen</p>
<p>6. Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet (§ 30 AsyG); keine Abschiebungsverbote</p>	<p>- Asylantrag abgelehnt, Schnell handeln! - 1 Woche Zeit, um beim VG Klage einzureichen. Sie sollten gleichzeitig die Aussetzung der Abschiebung beantragen (§ 80 (5) VwGO) um zu verhindern, dass man Sie in Ihr Land zurückschickt, bevor das Gericht über ihr Asylverfahren entschieden hat.</p>
<p>7. Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU (Dublin-Verfahren)</p>	<p>Frist für Eilantrag und Klage ist 1 Woche</p>

Sie müssen beim Verwaltungsgericht (VG) bei der Klage noch einmal schriftlich genau begründen, warum die Ablehnung Ihres Asylgesuchs falsch ist. Hier können Ihnen eine Rechtsberatungsstelle

und ein Anwalt sehr helfen. Für das erste Klageverfahren ist ein Anwalt nicht Pflicht, aber kann sehr hilfreich sein.

Nach einem gescheiterten Asylverfahren

Ihr Asylverfahren ist endgültig beendet. Das bedeutet, Sie können dagegen nicht mehr vor Gericht klagen (es ist „unanfechtbar“). Sie bekommen einen Brief, in dem Sie aufgefordert werden, Deutschland innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Sie können Deutschland „freiwillig“ verlassen. Das muss nicht unbedingt in Ihr Herkunftsland sein. Das sollten Sie niemals alleine entscheiden, sondern sich vorher zu einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt gehen. Wenn Sie Deutschland nicht verlassen können oder wollen, droht Ihnen die Abschiebung.

Wenn Sie einen solchen Brief vom Bundesamt bekommen oder wenn man Ihnen schreibt, dass Sie Deutschland verlassen sollen, gehen Sie unbedingt SOFORT zu einer Beratungsstelle oder einem/einer Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin!

Andere europäische Staaten

Die Flucht in ein anderes europäisches Land nach der Ablehnung des Asylantrages in Deutschland ist nicht sinnvoll! Es gilt die so genannte DUBLIN-Verordnung: der erste Staat, in dem Sie in Europa angekommen sind, ist für Sie im Asylverfahren zuständig. Wenn Sie in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen haben, haben Sie kaum eine Chance, in einem anderen europäischen Staat einen Aufenthalt zu bekommen.

Wenn Sie in ihr Heimatland zurückkehren wollen wenden Sie sich an die Rückkehrberatung für Ihre Region

Rückkehrberatung Südbayern Telefon: +49 821/5089632 a.werner@zrb-suedbayern.de Lange Gasse 4 86152 Augsburg	Rückkehrberatung Westbayern Telefon: +49 931/3866782 Franziskanergasse 3 , 97070 Würzburg info@zrb-westbayern.de
Rückkehrberatung Nordbayern Marienstraße 23, 90402 Nürnberg Tel.: +49 911/2352222 E-Mail: info@zrb-nordbayern.de	München Rückkehrhilfen Franziskanerstraße 6-8, 81669 München reintegration@muenchen.de Tel: +49 89/233-40708

Weitere wichtige Fragen

Wo darf ich mich aufhalten?

In den ersten drei Monaten bzw. während der Zeit in der Erstaufnahme wird ihr Aufenthalt auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Danach dürfen Sie sich in Deutschland frei bewegen und reisen. Bitten sie die zuständige Ausländerbehörde die Beschränkung aus der Aufenthaltsgestattung zu entfernen.

Stellen Sie sicher, dass die Post von den Behörden an Ihre aktuelle Adresse zugestellt wird!

In den ersten Wochen und Monaten wird ihnen die Post der Behörden (z.B. Terminvorladungen, Bescheide) in der Erstaufnahme geschickt. Prüfen Sie **täglich** die Aushänge am schwarzen Brett

und holen Sie Ihre Post sofort ab. Wenn Sie das versäumen, erfahren Sie vielleicht zu spät von wichtigen Entscheidungen. Dafür gilt keine Entschuldigung, es gilt als Ihr Versäumnis.

Nach dem Transfer müssen Sie selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) über Ihre neue Adresse informieren, das passiert nicht unbedingt automatisch. Stellen Sie sicher wie Ihnen an Ihrem neuen Wohnort die Post zugestellt wird.

Tragen Sie immer Ihr aktuelles Aufenthaltspapier in Deutschland bei sich!

Wenn Sie von der Polizei kontrolliert werden und sich nicht ausweisen können, kann Ihnen das große Probleme bereiten (Strafanzeige, Geldstrafe, Inhaftierung).

Bevor Sie Dokumente bei den Behörden abgeben, machen Sie eine Kopie/Foto und lassen Sie sich die Abgabe der Dokumente bestätigen! Bewahren Sie alle Dokumente und Schreiben gut auf – Papiere sind in Deutschland sehr wichtig!

Rechte und Pflichten im Asylverfahren

IHRE RECHTE

- Niemand darf Sie auffordern oder zwingen, während des laufenden Asylverfahrens (also auch während eines Klageverfahrens) Kontakt mit Ihrer Heimatbehörde (Konsulat/ Botschaft) aufzunehmen (wegen Dokumenten). Wenn Sie das tun, erlischt Ihr Asylgesuch, weil Sie sich unter den Schutz Ihres Heimatlandes begeben haben.
- Es gibt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) auch spezielle Anhörer/innen, die für die Befragung von Flüchtlingen mit besonderem Schutzbedürfnis geschult sind. Wenn Sie aufgrund traumatischer Erlebnisse psychische Schwierigkeiten

- haben, teilen Sie dies dem BAMF im Vorfeld mit.
- Wenn Sie allein in Deutschland und jünger als 18 Jahre alt sind, sind Sie noch nicht asylmündig und brauchen für das Asylverfahren einen Vormund. Dieser Vormund wird durch das Vormundschaftsgericht bestellt.

IHRE MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Sie sind gesetzlich verpflichtet, bei behördlichen Fragen zu Ihrer Person und Ihren Familienangehörigen mit zu wirken, das heißt, zur Klärung der Fragen beizutragen. Auch ein Anwalt kann Sie von dieser Pflicht nicht befreien.

Die Pflichten betreffen vor allem:

- die **Klärung Ihrer Identität**: Sie sollten z.B. Urkunden aus Ihrem Heimatland, am besten mit Ihrem Foto, vorlegen. Achten Sie darauf, dass Sie eine Kopie davon behalten und eine Bestätigung/ Quittung erhalten!
- Informationen und Belege über Ihren **Reiseweg**: Visa oder Grenzübertrittsbescheinigungen können evtl. auch von Ihnen als Identitätsnachweis verwendet werden. Für die Behörden sind Reisewegsdokumente vor allem wegen der Dublin-Verordnung wichtig (siehe Seite 10).
- Ihre **Meldepflicht**: Stellen Sie sicher, dass die Behörden über Ihre neue Adresse, Änderungen bei Ihrem Aufenthaltsrecht oder Änderungen des Familienstandes von Ihnen informiert werden. Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig! Wichtige Mitteilungen am besten per Fax mit Faxbestätigung (aufbewahren!).

Das Leben während des Asylverfahrens

WOVON LEBEN ?

Sie erhalten von der Bundesrepublik Deutschland Sozialleistungen.

Während des Asylverfahrens bekommen sie Unterstützung in Form von Sach- und Geldleistungen (Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG). Selbstverständlich steht Ihnen auch eine medizinische Grundversorgung zu:

Das Gesetz sieht für Sie als Asylsuchender nur eingeschränkte gesundheitliche Leistungen vor: Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen, Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt. Die Behandlung und Linderung weiterer Erkrankungen wird in der Regel erst nach einem Gutachten des Gesundheitsamtes gewährt. Hier kann Ihnen auch der Sozialdienst weiter helfen.

WIE LEBEN?

Sozialrechtliche Fragen: Es gibt viele Menschen und Organisationen, die Ihnen helfen können, sich in Deutschland zurecht zu finden und am Leben in Deutschland teilzuhaben. Gehen Sie mit Ihren Fragen zu: Sozialdiensten und Migrationsberatungsstellen (z.B. Caritas, Diakonie, AWO, Innere Mission, Bayrisches Rotes Kreuz.) Sie sind Ihre ersten Ansprechpartner bei allen Fragen zu Sozialleistungen und zur Integration: wenn Sie Deutsch lernen oder sich beruflich weiterbilden möchten, wenn Sie wissen möchten, wann und wie Sie arbeiten dürfen usw.

Vorlage für Adressmitteilungen

**An das BAMF
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Boschetsriederstraße 41
81379 München**

70 Cent

**Wenn Sie gegen die Entscheidung des
BAMF beim VG Klage eingereicht haben,
schicken Sie eine Adressänderung auch
an das VG:
An das Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München**

Mitteilung meiner Adressänderung – AZ:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab sofort unter folgender Adresse erreichbar bin:

NAME Vorname

Straße:

PLZ/Ort:

Mit freundlichen Grüßen

Datum / Unterschrift

Infobus für Flüchtlinge, c/o amnesty international
Volkartstr. 76, 80636 München
Mobil: +49 176/67606378
e-mail: infobus@amnesty-muenchen.de

Sprechstunden

Montag 14:00-15:30 Unterhaching, Biberger Str. 88

Montag 16:00-18:00 Mc Graw Kaserne, Tegernseer Landstr. 239a

Dienstag 17:00-19:00 Funkkaserne, Frankfurter Ring 200

Mittwoch 17:00-18:30 Bayernkaserne vor Haus 18 (mit SOLWODI), Heidemannstr. 50

Mittwoch 18:30-20 :00 Bayernkaserne vor Haus 45, Heidemannstr. 60

Samstag 11:00-13:00 Am Moosfeld 37

(Stand Juli 2016, immer aktuell auf der Homepage)

www.muenchner-fluechtlingsrat.de/infobus

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine Spende auf das Konto des Vereins zur Förderung der Flüchtlingsarbeit:
Kto 314 344, BLZ 701 500 00, Stadtparkasse München, Stichwort „Infobus“.